

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 9. August 1996 erlässt die Gemeinde Langenbach folgende

**Gebührensatzung für die öffentliche Entsorgung von Grünabfall und Bauschutt
in der Gemeinde Langenbach**

vom
10. Mai 2016

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Langenbach erhebt für die Benutzung der öffentlichen Grünabfall- und Bauschuttentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Grünabfall- und Bauschuttentsorgungseinrichtung der Gemeinde Langenbach benutzt.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Grünabfall- und Bauschuttentsorgung richtet sich nach dem Volumen des angelieferten Grünabfalls bzw. Bauschutts.

§ 4

Gebührensatz

- 1) Die Gebühr für die Entsorgung des angelieferten Grünabfalls aus dem Gebiet der Gemeinde Langenbach beträgt € 1.-- pro angefangene 100 l.
- 2) Die Gebühr für die Entsorgung des angelieferten Bauschutts aus dem Gebiet der Gemeinde Langenbach beträgt € 0,50 pro angefangene 10 l.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebühr für Grünabfall entsteht mit der Überlassung des Grünabfalls am Wertstoffhof der Gemeinde Langenbach. Die Gebühr für Bauschutt entsteht mit der Überlassung des Bauschutts am Wertstoffhof der Gemeinde Langenbach.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig und ist am Wertstoffhof zu begleichen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Langenbach, den 10. Mai 2016



Susanne Hoyer
1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 28.07.2016..... in der Gemeinde Langenbach, Bahnhofstraße 6, 85416 Langenbach, Zimmer Nr. 4 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.07.2016 aufgehängt und am wieder abgenommen.

Langenbach, den 28.07.2016
i.A.



Tanja Hensel
Verwaltungsfachwirtin